



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 93/2021

vom 19. März 2021

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2024/103]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen von Wassertieren und von bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren und für deren Verbringungen innerhalb der Union sowie hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 werden die Verordnung (EG) Nr. 599/2004 der Kommission ⁽³⁾, die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 ⁽⁴⁾ und (EU) 2019/628 ⁽⁵⁾ der Kommission sowie die Richtlinie 98/68/EG der Kommission ⁽⁶⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, mit Wirkung vom 21. April 2021 aufgehoben und sind daher mit Wirkung vom 21. April 2021 aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (4) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 wird die Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission ⁽⁷⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, mit Wirkung vom 21. April 2021 aufgehoben und ist daher mit Wirkung vom 21. April 2021 aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (5) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (6) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 410.

⁽³⁾ ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. L 175 vom 14.6.2014, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 101.

⁽⁶⁾ ABl. L 261 vom 24.9.1998, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 41.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel I Teil 1.1 wird nach Nummer 13k (Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„13l. **32020 R 2235**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke des EWR-Abkommens mit folgenden Anpassungen:

In Anhang III werden nach dem Wort ‚Finnland‘ in Kapitel 1 Teil II Erläuterung 4 zu Teil II, in Kapitel 3 Teil II Erläuterung 3 zu Teil II und Kapitel 19 Teil II Erläuterung 3 zu Teil II sowie nach dem Wort ‚Schweden‘ in Kapitel 13 Teil II Erläuterung 2 zu Teil II die Worte ‚Island, Norwegen‘ eingefügt.

Dieser Rechtsakt findet in den Bereichen, auf die in Absatz 2 des Einleitenden Teils Bezug genommen wird, auf Island Anwendung.

13m. **32020 R 2236**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen von Wassertieren und von bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren und für deren Verbringungen innerhalb der Union sowie hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 410)“

2. In Kapitel I wird der Text von Nummer 11bl (Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 der Kommission) in Teil 1.1, der Nummern 119 (Verordnung (EG) Nr. 599/2004 der Kommission) und 151 (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 636/2014 der Kommission) in Teil 1.2 sowie von Nummer 86 (Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission) in Teil 4.2 mit Wirkung vom 21. April 2021 gestrichen.

3. In Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird der Text der Nummern 31aa (Richtlinie 98/68/EG der Kommission) und 31ql (Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 der Kommission) mit Wirkung vom 21. April 2021 gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2235 und (EU) 2020/2236 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 20. März 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 179/2020 vom 11. Dezember 2020 (*), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

(*) ABl. L 240 vom 28.9.2023, S. 5.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 19. März 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin

Clara GANSLANDT